

Brüssel, den 20. Februar 2020
(OR. en, es)

6201/20

COPEN 47
EUROJUST 27
EJN 24

VERMERK

Absender: Herr Emilio Sánchez Ulled, Rechtsreferent, Ständige Vertretung Spaniens
bei der Europäischen Union
vom 19. Februar 2020
Empfänger: Frau Christine Roger, Generaldirektorin Justiz und Inneres,
Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union

Nr. Vordok.: 6168/1/17 REV 1

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur
Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren
– Zusätzliche Mitteilungen Spaniens

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

in Bezug auf den Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur
Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren möchte ich Ihnen die
beiliegenden Mitteilungen Spaniens zukommen lassen. Diese Mitteilungen ergänzen die
Mitteilungen Spaniens aus dem Jahr 2017 (siehe Dok. 6168/1/17 REV 1).

(Schlussformel)

Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren

– Zusätzliche Mitteilungen Spaniens

Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 2:

Gemäß Artikel 30 Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 16/2015 sind die folgenden Behörden in Spanien dafür zuständig, im Einklang mit diesem Rahmenbeschluss zu handeln:

- Richter und Gerichte, die für die Ermittlungen oder für die Verhandlungen in Strafverfahren in Spanien zuständig sind;
- die Staatsanwaltschaft im Falle von Ermittlungen, die von der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, oder im Falle von Strafverfahren gegen Minderjährige.

Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 3:

Keine zentrale Behörde.

Mitteilung gemäß Artikel 14 Absatz 1:

Spanisch.

NB: Das Gesetz Nr. 16/2015 ist am 9. Juli 2015 in Kraft getreten.